



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Gemeinde Nordharz
Herrn Bürgermeister Gerald Fröhlich
OT Veckenstedt
Straße der Technik 4
38871 Nordharz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 15 12 03 12
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/ Wahlen/
Grundstücksverkehr
Bearbeiter: Doreen Breitschuh
Telefon: (03941) 5970-4568
Fax: (03941) 5970-132808
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: I/ 229
Datum: 26.01.2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordharz für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ergehen folgende Entscheidungen:

I.

1. Von einer Beanstandung des vom Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 27.11.2025 gefassten Beschlusses Nr. 039/2025 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird abgesehen.
2. Gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 648.700 Euro genehmigt und im Übrigen versagt.
3. Die Genehmigung zu Punkt I.2 ergeht unter der Auflage, dass zur Sicherstellung der unabweisbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA vorrangig die Mittel nach Maßgabe des Infrastruktur-Sondervermögensgesetz (Infra-SVG) zu verwenden sind.

II.

Begründung:

Die am 27.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Nordharz wurde dem Landkreis Harz am 18.12.2025 zur Prüfung und Bitte um Genehmigung vorgelegt. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2026 für die Genehmigung gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA vereinbart.

Unter § 2 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.

Der Gemeinde Nordharz wurde mit Schreiben vom 12.01.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Teilversagung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu äußern. Dies nahm die Gemeinde Nordharz mit E-Mail vom 19.01.2026 wahr.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Nordharz und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 zuständig.

Zu I.1.:

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift ist der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Dies gilt gemäß S. 3 ebenfalls als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2026 einen Jahresfehlbetrag von 807.370 Euro aus. Ein Ausgleich kann durch die prognostizierte Ergebnisrücklage in Höhe von ca. 3.693.802 Euro zum Jahresanfang jedoch vollständig aufgezeigt werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KomHVO).

Für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 werden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Ein Ausgleich der Fehlbeträge durch Inanspruchnahme der prognostizierten Ergebnisrücklage wäre jedoch auch hier gegeben.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Gemeinde Nordharz kann damit als sichergestellt angenommen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. Der vorgenannten Vorschrift wird entsprochen, wenn im mittelfristigen Planungszeitraum grundsätzlich, das heißt in der Regel, die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

In den Haushaltsjahren 2027 bis 2029 übersteigen die Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen, so dass der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 KomHVO in keinem Haushaltsjahr entsprochen wird.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Eine Beanstandung des Beschlusses

über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wäre aufgrund des Rechtsverstoßes geeignet und geboten, die Einhaltung der o.g. haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Auf Grund des Ausgleichs im Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2026 sowie in der mittelfristigen Ergebnisplanung durch Rückgriff auf die Ergebniserücklage sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab.

Zu I.2 und I.3.:

Unter § 2 der Satzung ist ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf gemäß 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Die Genehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nach Satz 3 in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Der Begriff der geordneten Haushaltswirtschaft ist umfassend, er umschließt die Einhaltung sämtlicher kommunalhaushaltsrechtlicher Vorschriften. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Frage zu beantworten, ob die sich aus der Kreditaufnahme ergebenden Verpflichtungen auf Dauer erwirtschaftet werden können.

Hierbei spielen der Stand der Aufgabenerfüllung, die fortwährenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, der Stand der Verschuldung, der Stand der Rücklagen und somit das Eigenkapital eine wichtige Rolle.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist regelmäßig gegeben, wenn mindestens der gesetzliche Haushaltsausgleich dauerhaft erreicht wird, im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Entsprechend der Begründung zu I.1. kann der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 und auch im mittelfristigen Planungszeitraum für die Jahre 2027 bis 2029 unter Inanspruchnahme der Überschüsse aus der Ergebniserücklage dargestellt werden.

Der mittelfristigen Finanzplanung ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Nordharz im Haushaltsjahr 2027 einen negativen Saldo aus Verwaltungstätigkeit ausweist, so dass es ihr nicht möglich ist, die Kredittilgungsleistungen aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. In den Haushaltsjahren 2028 und 2029 wird jeweils ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert, gleichwohl ist es der Gemeinde Nordharz nur teilweise möglich, aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung zu decken.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nordharz kann insoweit derzeit als nicht gesichert angenommen werden. Kreditaufnahmen und damit auch die zu finanzierenden Investitionen sind dementsprechend auf das unabweisbare Maß zu beschränken, um einen weiteren Anstieg der Abschreibungen, Zinsleistungen, Tilgungsleistungen und insbesondere Folgekosten entgegenzuwirken. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme wäre mithin regelmäßig zu versagen.

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs zu berücksichtigen sind regelmäßig technisch oder rechtlich unverschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben. Neumaßnahmen sind nur berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder außergewöhnlich hoch gefördert werden.

Bei einer Vielzahl von veranschlagten Maßnahmen wurde eine Unabweisbarkeit – im Hinblick auf die Bedeutung von Schul- bzw. Sozialeinrichtungen - zu Gunsten der Gemeinde Nordharz angenommen.

Nach Würdigung der von der Gemeinde Nordharz vorgelegten Unterlagen erfüllen die in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführten Vorhaben jedoch nicht die o. g. Tatbestände.

Im Ergebnis wurden dementsprechend unabweisbare Investitionsmaßnahmen berücksichtigt, die im Jahr 2026 maximal einen Kreditbedarf i.H.v. 648.700 Euro rechtfertigen. Für den Kreditbedarf in Höhe von 1.351.300 Euro war die Kreditgenehmigung von daher zu versagen, so dass die Gemeinde Nordharz lediglich investive Auszahlungen im Umfang von 3.766.400 Euro tätigen darf.

Gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kommunen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Entsprechend dem Gesetz über das Sondervermögen Infrastruktur (Infra-SVG) erhalten die Kommunen ein pauschales Budget für Investitionsmaßnahmen, die auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderung abzielen. Diese finanziellen Mittel sind insoweit vorrangig für die geplanten unabweisbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Nordharz einzusetzen.

Soweit die Gemeinde Nordharz aus dem Sondervermögen Infrastruktur investive Mehreinzahlungen erhalten wird, ist die Kreditaufnahme gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. 99 Abs. 5 KVG LSA entsprechend zu reduzieren.

Die Nebenbestimmung ist geeignet und erforderlich, um einen weiteren Anstieg der Abschreibungen, Zinsleistungen sowie Tilgungsleistungen entgegenzuwirken und somit eine weitere Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nordharz zu verhindern.

Mit der prioritären Inanspruchnahme der Mittel aus dem Sondervermögen soll der Haushalt der Gemeinde Nordharz entlastet werden.

Die Auflage ist angemessen. Ein milderes kommunalaufsichtliches Mittel, welches zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit des Haushaltes in gleichem Maße beitragen könnte, ist nicht erkennbar.

III.

Allgemeine Hinweise:

Um die Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Gemeinde Nordharz zu den Änderungen zur Haushaltssatzung 2026 einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan. Hierzu ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Nordharz ein Beschluss (Beitrittsbeschluss) zu fassen. Ich bitte mir den Beitrittsbeschluss unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Um die Reduzierung der Kreditermächtigungen in Höhe von 1.351.300 Euro zu kompensieren, können abweisbare Investitionsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Für die in der Anlage dargestellten Maßnahmen konnte nicht dargelegt werden, dass es sich um Fortsetzungsmaßnahmen oder um tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben handelt. Um zukünftig einen weiteren Aufwuchs der Investitionskredite entgegen zu wirken, ist in den folgenden Haushaltsjahren der Umfang der Investitionen unbedingt an die im investiven Bereich zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen.

Gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B Nr. 3 KVG LSA sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, entsprechend dem verbindlichen Muster 6 der Verbindlichen Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12. 12. 2016 – 32.2-10401/204 - MBl. LSA. 2016, 658) in einer gesonderten Spalte im Teilfinanzhaushalt bei der betreffenden Maßnahme entsprechend zu veranschlagen.

Eine maßnahmebezogene Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgte vorliegend in den jeweiligen Teilfinanzplänen nicht. In der Zusammenstellung der geplanten Investitionen werden ebenfalls keine Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen.

In der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend dem Muster 9 der Verbindlichen Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12. 12. 2016 – 32.2-10401/204 - MBl. LSA. 2016, 658) ist zusammenfassend aufzuzeigen, in welchen Jahren und mit welchem Betrag die in den Teilfinanzhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich als Auszahlung fällig werden. Diese Übersicht ist nicht nachvollziehbar und geht nicht mit den Teilfinanzplänen konform.

Ich bitte, die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 zu beachten.

Im Abgleich der Daten zu den FAG-Zuweisungen ist festzustellen, dass teilweise erhebliche Abweichungen zu den Veranschlagungen in der Haushaltssatzung 2026 sowie im Finanzplanungszeitraum vorliegen. Hier ist eine Prüfung erforderlich.

Hinweise zum Stellenplan:

Laut den Erläuterungen zur Stellenübersicht 2026 laufen derzeit zu den Stellen „SB Personenstandswesen/Friedhof/EDV“ und „SB Soziales/Eiwo“ (beide EG 6) Eingruppierungsüberprüfungen. Nach Abschluss dieser bitte ich um Vorlage des Ergebnisses.

Hinweis zu den wirtschaftlichen Beteiligungen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO sind die Wirtschaftspläne und die neusten Jahresabschlüsse der kommunalen Eigengesellschaften dem Haushaltsplan beizufügen. Die Wirtschaftspläne der Abwassergesellschaft Abbenrode mbH, der Abwassergesellschaft Stapelburg mbH und der Nordharzer Wohn- und Gebäude GmbH für das Geschäftsjahr 2026 waren dem Haushaltsplan der Gemeinde Nordharz für das Haushaltsjahr 2026 nicht beigefügt. Ich bitte mir diese bis zum **27.02.2026** nachzureichen und um künftige Beachtung der o.g. Vorschrift.

Unter Hinweis auf § 133 Abs. 3 KVG LSA bitte ich weiterhin um Übersendung der Prüfungsberichte zu den neuesten Jahresabschlüsse der o.g. Gesellschaften ebenfalls bis zum **27.02.2026**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zu I.3 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung - aufgeführt sind.

Gegen die Verfügung zu I.2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.“

Mit freundlichem Gruß



Balcerowski



derzeit abweisbare Investitionen 2026 der Gemeinde Nordharz

4242000 - Kommunale Sportstätten Freibad

| INV-Nr.: | Anlage | Detail | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|---------------------|-----------------|----------------------|--------------|--|
| 26-42-1-01 | Betriebsvorrichtung | Betriebsanlagen | 0 | 12.000 | Pumpe für Rutsche des Kinderbeckens muss |
| 26-42-1-01 | Bewegl. AV | | 0 | 2.500 | |

5731000 - Dorfgemeinschaftshäuser

| INV-Nr.: | Anlage | Detail | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|----------------------------------|--------------------------------|----------------------|--------------|---|
| 24-03-1-02 | Hochbau | Fichte Langeln | 0 | 80.000 | Planung für die Sanierung des sozialen Zentrums im OT Langeln |
| 26-57-1-01 | Bewegl. AV | Ausstattung für alle DGH's | 0 | 1.700 | |
| 26-57-1-01 | Betriebsund Geschäftsausstattung | Ausstattung Domäne Wasserleben | 0 | 1.100 | |

5411000 - Gemeindestraßen und öffentliche Verkehrsflächen

| INV-Nr.: | Anlage | Maßnahme | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|------------------------|-------------------------------|----------------------|--------------|---|
| 24-01-1-05 | Anlagen im Bau Tiefbau | OT Veckenstedt - Mühlenstraße | 0 | 1.120.000 | Grundhafte Sanierung der Gemeindestraße aufgrund des sehr schlechten Gesamtzustandes und zur Herstellung der Verkehrssicherheit |

5412000 - Straßenbeleuchtung

| INV-Nr.: | Anlage | Maßnahme | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|------------------------------|----------------------|----------------------|--------------|--|
| 26-54-1-01 | Umrüstung Straßenbeleuchtung | Austausch/ Umrüstung | 0 | 100.000 | Instandsetzung defekter Beleuchtungskörper/-masten; Straßenzugweiser Austausch alter Beleuchtungsmittel. |

551100P - Öffentliches Grün

| INV-Nr.: | Anlage | Maßnahme | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|-------------|----------|----------------------|--------------|---|
| 26-55-1-01 | Beweg l. AV | | 0 | 25.000 | Zur Verfügung Stellung von Papierkörben im Gemeindegebiet |

5531 PPP - Friedhöfe und Bestattungen (Pauschalansätze)

| INV-Nr.: | Anlage | Maßnahme | zweckgeb. Einzahlung | Auszahlung € | Begründung |
|------------|------------|----------------------|----------------------|--------------|-----------------------------------|
| 26-56-1-10 | Bewegl. AV | Friedhof Langeln | 0 | 1.500 | |
| 26-56-1-20 | Bewegl. AV | Friedhof Schmatzfeld | 0 | 1.500 | |
| 26-56-1-30 | Bewegl. AV | Friedhof Stapelburg | 0 | 7.000 | Pauschalansatz und Zaunerneuerung |
| 26-56-1-40 | Bewegl. AV | Friedhof Veckenstedt | 0 | 1.500 | |
| 26-56-1-50 | Bewegl. AV | Friedhof Wasserleben | 0 | 1.500 | |
| 26-56-1-70 | Bewegl. AV | Friedhof Danstedt | 0 | 2.500 | Pauschalansatz und Kompostanlage |

Einzahlung/Auszahlung für abweisbare Investitionen 2026

0 1.357.800

| | | | |
|----------------------------------|------------|---------------------------------|-----------|
| investive Einzahlungen Ursprung: | 3.117.700 | investive Einzahlungen neu: | 3.117.700 |
| investive Auszahlungen Ursprung | 5.124.200 | investive Auszahlungen neu | 3.766.400 |
| Saldo | -2.006.500 | Saldo | -648.700 |
| beantragte Kreditmittel: | 2.000.000 | genehmigungsfähige Kreditmittel | 648.700 |